



Schutzkonzept TC Oberi

Version 10.0

Gültig ab 31. Mai 2021

Schutzkonzept für Clubs und Center

Version 10.0 vom 31.05.2021, gültig ab: 31.05.2021

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Werner Popp, Spielleiter, spielleiter@tcoberi.ch Tel. 079 617 76 56

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Die Personenobergrenze pro Garderobe liegt bei 5 Spielern. Es dürfen max. 2 Personen gleichzeitig duschen.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur ist offen.
- Auf dem Tennisareal (Tennisplätze, Tribüne) dürfen sich maximal 50 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, aufhalten. Es gilt allgemeine Maskenpflicht.
- Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.

Restaurant/ Clubhaus

- Auf der Terrasse des Clublokals gelten die Regeln für Restaurationsbetriebe (6 Pers. pro Tisch).
- Im Innenbereich gilt eine Obergrenze von 50 Personen sowie Maskenpflicht, ausser beim Sitzen an 4er-Tischen.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Bei Wettkämpfen und Anlässen werden die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben und können auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- **Die Verwendung des Online- Reservationssystems bzw. die Anmeldung im Clubdesk-Portal ist gewährleistet.**

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» liegt vor.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter, Captains bei Mannschaftsmeisterschaften), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es dürfen maximal 20 Personen gleichzeitig spielen. Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten diese Einschränkungen nicht.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Für alle Wettkämpfe sind draussen maximal 50 Zuschauern zugelassen. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Maskenpflicht

- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen einer Tennisanlage. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.